

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 21. Februar 2003

G 5 i Elsau, Hofstetten und Winterthur. Wasserversorgung der Gemeinde Elsau. Quellfassungen Geitberg (GWR i 1471), Schürliwis (GWR i 3-56) und Spitzholz (GWR i 1470). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2600/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Geitberg, Schürliwis und Spitzholz genehmigt. Nach Erneuerung der Fassungsanlagen stimmten die Grundwasserschutzzonen nicht mehr mit den lokalen Gegebenheiten überein. Im Auftrag der Gemeinde Elsau überarbeitete das Geologische Büro Moser, Blanc + Partner, Winterthur, in den hydrogeologischen Berichten (Nrn. 3034-1, 3035-1 und 3036-1) vom 7. Januar 2001 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 11. Januar 2002 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 1. und 9. Juli sowie 25. September 2002 setzten die Gemeinderäte Hofstetten, Elsau sowie der Stadtrat Winterthur die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnungen haben die Gemeinderäte sowie der Stadtrat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und die der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepassten Reglemente die alten Instrumente ersetzen sollen. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2600/1979 genehmigten Schutzzonen und die entsprechenden Reglemente der Quellfassungen Geitberg, Schürliwis und Spitzholz sind somit hinfällig. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirkrates Winterthur vom 3. Dezember 2002 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Hofstetten und Elsau sowie gegen den Stadtratsbeschluss Winterthur keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Geitberg, Schürliwis und Spitzholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen

ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente den Gemeinderäten Elsau und Hofstetten sowie dem Stadtrat Winterthur. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2600/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Geitberg, Schürliwis und Spitzholz wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erteilte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schottikon (GWR i 3-13) bleibt bestehen.

II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Elsau und Hofstetten sowie des Stadtrates Winterthur festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Geitberg (GWR i 1471), Schürliwis (GWR i 3-56) und Spitzholz (GWR i 1470) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Quellfassung Geitberg (Nr. 2) 1:1'000 vom 22. März 2002;
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Geitberg (GWR i 1471);
- Schutzzonenplan Quellfassung Schürliwis (Nr. 3) 1:1'000 vom 9. April 2002;
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Schürliwis (GWR i 3-56);
- Schutzzonenplan Quellfassungen Spitzholz (Nr. 4) 1:1'000 vom 2. Mai 2002;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Spitzholz (GWR i 1470).

Massgebende Nebenbestimmungen:

Die durch die engeren Schutzzonen führenden Wald- und Flurstrassen bzw. -wege sind entsprechend den Bestimmungen der Schutzzonenreglemente mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strassen und Wege eine Gefährdung der Quelfassungen ausgeschlossen werden kann. Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit der Fassungseigentümerin sowie dem AWEL zu realisieren. Es betrifft dies insbesondere die Flurwege Kat.-Nrn. 1034 und 1036, Elsau, im Schutzzonenperimeter der Quelle Schürliwis sowie die Holzwingertstrasse in Winterthur entlang der Stadtgrenze zur Gemeinde Elsau im Schutzzonenperimeter um die Quellen Spitzholz.

III. Die Gemeinderäte Elsau und Hofstetten sowie der Stadtrat Winterthur werden eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Elsau, Postfach 127, 8352 Rätterschen, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'120.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 80.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 1'200.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Elsau, Postfach 127, 8352 Rätterschen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Elgg, Bahnhofstrasse 32, 8353 Elgg);
- den Gemeinderat Hofstetten, 8354 Hofstetten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Elgg, Bahnhofstrasse 32, 8353 Elgg);
- die Stadtkanzlei Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Oberwinterthur, Postfach, 8401 Winterthur);
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Trüb, Becker + Bischof, Florastrasse 5a, 8353 Elgg;
- das Vermessungsamt Winterthur, 8402 Winterthur;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 21. Februar 2003

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Verwaltungssekretärin